

- der Gesuchsteller somit seine Gläubigereigenschaft zumindest glaubhaft gemacht hat und demnach berechtigt ist, das vorliegende Gesuch einzureichen (Brunner/Boller/Fritschi, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 190 SchKG N 26a);
- der Begriff der Zahlungseinstellung ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der dem Konkursrichter einen weiten Ermessensspielraum verschafft; Zahlungseinstellung liegt vor, wenn der Schuldner unbestrittene und fällige Forderungen nicht bezahlt, z.B. indem er Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt; es ist nicht erforderlich, dass der Schuldner alle Zahlungen eingestellt hat; sogar die Nichtbefriedigung einer einzelnen Schuld kann auf Zahlungseinstellung schliessen lassen, wenn die Schuld bedeutend und die Zahlungsverweigerung dauerhaft ist; die Zahlungseinstellung darf nicht bloss vorübergehender Natur sein, sondern muss auf unbestimmte Zeit erfolgen; es genügt ferner, dass die Zahlungsverweigerung einen wesentlichen Teil der geschäftlichen Aktivitäten betrifft oder der Schuldner einen Hauptgläubiger nicht befriedigt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_82/2023 vom 19. Juli 2023 E. 2.3; BGE 137 III 460 E. 3.4.1; Brunner/Boller/Fritschi, a.a.O., Art. 190 SchKG N 11 m.w.H.);
- ein blosser Unwille zu zahlen nicht genügt, nötig ist eine objektive Illiquidität, die den Schuldner ausserstande setzt, seine Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen zu befriedigen; dabei muss es sich um einen dauerhaften Zustand handeln; es darf nicht erwiesenermassen bloss eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit vorliegen; zur Berücksichtigung des Zeitmasses, ab welchem die Zahlungseinstellung als dauernd gelten kann, sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen; die objektiv gesehene Illiquidität kann ausnahmsweise auch durch langen Zahlungsverzug mit einer einzigen, aber bedeutenden Schuld erstellt werden (Brunner/Boller/Fritschi, a.a.O., Art. 190 SchKG N 11a m.w.H.);
- mit Bezug auf die Zahlungseinstellung das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (Brunner/Boller/Fritschi, a.a.O., Art. 190 SchKG N 26a);
- der Gläubiger die materiellen Konkursgründe beweisen muss; soweit er eine negative Tatsache beweisen muss, obliegt es dem Schuldner, bei der Beweisführung mitzuwirken; diese Obliegenheit ändert die Beweislast nicht, aber das Gericht berücksichtigt die unberechtigte Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweismässigkeit (Brunner/Boller/Fritschi, a.a.O., Art. 190 SchKG N 26b);
- der Nachweis der Zahlungseinstellung in erster Linie durch einen Betreibungsregisterauszug zu führen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_587/2011 vom 9. November 2011 E. 6.1; siehe auch Brunner/Boller/Fritschi, a.a.O., Art. 190 SchKG N 15; Fritschi, Verfahrensfragen bei der Konkurseröffnung, 2010, S. 164 f.);
- zudem eine Kundgebung des Schuldners seiner dauernden Zahlungsunfähigkeit verlangt wird, welche sich auch aus seinem konkludenten Verhalten ergeben kann (vgl. Fritschi, a.a.O., S. 164);